



## NEUES AUS DEM STEUERAMT

### → AUSWEITUNG DER FRISTEN IM MELDEVERFAHREN BEI DER VERRECHNUNGSSTEUER

Schüttet ein Konzern an seine Tochtergesellschaft eine steuerbare Leistung (Dividende oder geldwerte Leistung) aus, so kann die Tochter – anstatt die Verrechnungssteuer zu entrichten – den Bezug der Dividende an der Steuerbehörde melden. Gemäss heutigem Recht muss die steuerbare Leistung innert Frist zwingend deklariert werden, und es fällt ein Verzugszins in der Höhe von 5 Prozent an, wenn die Deklaration der Leistung oder die Geltendmachung des Anspruchs auf ein Meldeverfahren nicht innerhalb von 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet wird.

Der Bundesrat erweitert in seiner Stellungnahme die Rahmenbedingung für Unternehmen und verschafft ihnen mehr Spielraum. Er schlägt vor, die Deklarationsfrist von 30 auf 90 Tage zu verlängern. Die Frist zur Geltendmachung des Meldeverfahrens soll von 30 Tagen neu auf ein Jahr ausgedehnt werden. Bei Verwirkung der Fristen wird nach wie vor ein Verzugszins erhoben. Der Gesetzesentwurf stellt das bestehende System der Selbstdeklaration und die Verwirkungsfrist nicht in Frage und behandelt alle Steuerpflichtigen gleich.

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung Bern

### → STEUERÄMTER REDUZIEREN ZINS AUF 0,5 PROZENT

Der Regierungsrat hat den Vergütungszins neu festgelegt. Er sinkt ab nächstem Jahr von 1,5 auf 0,5 Prozent, nachdem auch die Verzinsung der Sparguthaben durch die Banken entsprechend gesunken ist. Diesen Zins schreiben die Steuerämter den Steuerpflichtigen gut, wenn sie ihre Steuern bereits vor der Fälligkeit bezahlen oder auf Grund der provisorischen Rechnung zu viel einbezahlt haben.

Quelle: Kantonales Steueramt Zürich  
Thomas Witschi



## ÄNDERUNGEN BEI DEN BEITRAGSZAHLN

### → VERSICHERUNGSBEITRÄGE: ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2016

Änderung der Beiträge des Erwerbsersatzes (EO) und der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung (ALV)

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV/IV/EO	5,125%	5,125%	10,25%
ALV 1 (bis CHF 148'200)	1,1%	1,1%	2,2%
ALV 2 (über CHF 148'200)	0,5%	0,5%	1,0%

- Die Obergrenze der ALV 1 steigt von CHF 126'000 auf CHF 148'200.
- Die ALV 2 ist geschuldet ab einem Jahreslohn über CHF 148'200.

### → Änderung der Beiträge der Unfallversicherung (UVG)

Der maximal versicherte Lohn im UVG beträgt ebenfalls CHF 148'200.

### → Änderung des Mindestzinssatzes bei der Beruflichen Vorsorge

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge fällt von aktuell 1,75% auf 1,25% per 1. Januar 2016.

Quelle: SVA Zürich, veb.ch, news.admin.ch  
Monika Zwirner



## WEIHNACHTSANLASS UND PRÜFUNGSERFOLG



Am Freitag, 27. November 2015, fand unser diesjähriger Weihnachtsanlass statt. Durch die Räumlichkeiten der Brauerei Uster führte uns deren VR-Präsident Hanspeter Bucher. Seit 1897 wird hier Bier gebraut. Heute ist die Firma eine Kleinbrauerei mit modernster Infrastruktur. Mit einer Degustation der neun verschiedenen Sorten, welche die Brauerei bereits im Angebot hat, schlossen wir die interessante Führung ab. Im Landgasthof Adler in Grüningen wurde den vollzähligen erschienenen Mitarbeitenden und deren Anhang ein feines Abendessen mit grossem Dessertbuffet serviert. Gegen Mitternacht gingen wir zufrieden und wohlgenährt heimwärts.

Thomas Witschi



### HERZLICHE GRATULATION ZUR BESTANDENEN PRÜFUNG!

Christian Bosshard begann im Jahr 2002 seine kaufmännische Ausbildung bei Gubser Kalt & Partner AG. Zwischenzeitlich hat er sich beruflich weiterentwickelt und soeben

erfolgreich die Prüfung zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis abgeschlossen. **Herzliche Gratulation!**

Christian Bosshard ist einer von drei Mitarbeitenden, die bei uns ihre kaufmännische Ausbildung abgeschlossen haben und mit viel Engagement bei uns tätig sind.

Thomas Witschi



## ALLES UNTER EINEM DACH

Mitglieder TREUHAND | SUISSE



GUBSER KALT & PARTNER  
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster  
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch, www.gubser-kalt.ch



GUBSER KALT  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster  
Telefon 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch



ASSURIS  
VERSICHERUNGSBERATUNG UND FINANZPLANUNG

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster  
Telefon 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, info@assuris.ch, www.assuris.ch

SCHÖNE FEIERTAGE UND EN GUETE RUTSCH!

→ SPESEN  
IM KLEINEN LIEGT DAS GROSSE

→ STEUERPRAXIS  
GUT BERATEN BEIM FIRMENVERKAUF

→ SOZIALVERSICHERUNGEN  
ÄNDERUNGEN BEI DEN BEITRAGSZAHLN

# NEWSLETTER 2/2015 DEZEMBER

→ LOHNAUSWEIS  
WAS SICH ÄNDERT BEIM LOHNAUSWEIS 2016





## KURZ, RELEVANT UND AKTUELL

Liebe Kundinnen und Kunden,  
liebe Leserinnen und Leser

«Wie kann ich Steuern sparen?» Diese Frage hören wir oft von unseren Kunden. Eine einfache Frage, die komplexer ist, als man denkt. Steuern sparen ist mehr als ein paar Steuertipps.

Steuern sparen beginnt mit einer sauber geführten Buchhaltung: Wir können Ihren Abschluss optimieren, für Sie Ihre Vorsorge planen oder ein Spesenreglement beantragen. Insbesondere die Vorsorge bietet Ihnen insofern «Dä Föifer und sWeggli», als Sie Steuern sparen und Ihre Altersvorsorge sichern können. Lesen Sie dazu die Berichte zur Vorsorgeplanung und zur Spesenoptimierung.

Auch dieses Jahr stehen auf den Jahreswechsel wieder verschiedene Änderungen an. Wir haben diese für Sie zusammengetragen. Am meisten zu reden werden sicherlich die Aufrechnungen für den Arbeitsweg bei Geschäftsfahrzeugen geben. Lesen Sie dazu unseren Bericht hier im Newsletter.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien schöne, geruhsame Weihnachten und ein spannendes neues Jahr 2016.

Adrian Gubser, Partner  
Urs Kalt, Partner



STEUERPRAXIS



## GUT BERATEN BEIM FIRMENVERKAUF

### STEUERFREIER KAPITALGEWINN BEI FIRMENVERKÄUFEN?

Geschäftspartner verkauften 51% Aktien ihrer Gesellschaft einem Dritten. Die letzten Tranchen der Kaufpreiszahlungen waren daran geknüpft, dass die Geschäftspartner weiterhin für die Gesellschaft tätig sind und ein gewisses Umsatzziel zu erreichen ist. Das Steueramt und sämtliche Instanzen bis zum Bundesgericht sehen nun den Erlös aus dem Verkauf der Aktien nicht als privaten steuerfreien Kapitalgewinn. Der Kaufvertrag weise Komponenten eines Arbeitsvertrages auf, und die Zahlung der letzten Tranchen seien zu stark mit der Arbeitsleistung der Partner verknüpft. Die Partner werden den Gewinn als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit versteuern müssen.

Gerade bei Beteiligungsverkäufen kommt es regelmässig vor, dass der Käufer der Gesellschaft darauf besteht, dass der bisherige Unternehmensaktionär sein Spezialwissen für eine Übergangszeit dem Unternehmen weiterhin zur Verfügung stellt. Dies einerseits, um einen reibungslosen Übergang zu garantieren, und andererseits, um die Unsicherheiten bei der Kaufpreisbestimmung zu reduzieren.

Das Urteil zeigt, dass bei bedingten Kaufpreiszahlungen aus Beteiligungsverkäufen der Verkäufer aufgrund der restriktiven Praxis zum steuerfreien Kapitalgewinn Gefahr läuft, dass der gesamte Gewinn aus dem Aktienverkauf als unselbständiges Einkommen qualifiziert wird. Dazu kommen die AHV-rechtlichen Konsequenzen. Es ist daher ratsam, den Wert des verkauften Unternehmens und den Betrag für die Weiterarbeit deutlich und nachvollziehbar auseinanderzuhalten.

Thomas Witschi



## WAS SICH ÄNDERT BEIM LOHNAUSWEIS 2016

### DIE ANPASSUNGEN IM ÜBERBLICK

Wie bereits im letzten Newsletter angekündigt, machen es gesetzliche Änderungen nötig, an den Lohnausweisen ab 1.1.2016 gewisse Anpassungen vorzunehmen. Ebenfalls erfährt die Wegleitung zum Lohnausweis gewisse Präzisierungen. Den Link zu der neuen Wegleitung finden Sie auf unserer Webseite [www.gubser-kalt.ch](http://www.gubser-kalt.ch).

#### Die wichtigsten Änderungen:

- Werden dem Arbeitnehmer Vergütungen für den Arbeitsweg bezahlt, sind diese neu im Lohnausweis unter Ziffer 2.3 (Gehaltsnebenleistungen) zu erfassen. Entsprechend entfällt das Kreuz im Feld F (Unentgeltliche Beförderungen zwischen Wohn- und Arbeitsort).**
- Besitz ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (bspw. Kundenberater, Monteur), ist der prozentmässige Anteil Aussendienst unter Ziff. 15 (Bemerkungen) anzugeben.**

Diese zwei neuen Massnahmen sind nötig, dass die FABI-Vorlage mit dem beschränkten Fahrtkostenabzug umgesetzt werden kann. Hier ist zu beachten, dass sich das Fehlen der Prozentangabe negativ auswirken würde. Da festgelegt wurde, dass der Privatanteil für den Arbeitsweg beim Geschäftswagen über die Steuererklärung aufgerechnet wird, ergibt sich neu zum Beispiel folgende Rechnung:

Kosten Arbeitsweg: 30 km x 2 x 240 Tage x CHF 0.70	CHF 10'080.00
Minus zugelassener Abzug FABI	CHF 3'000.00
<b>Aufrechnung neu in der Steuererklärung</b>	<b>CHF 7'080.00</b>

Fährt der Arbeitnehmer 50% der Tage (120 Tage) direkt zum Kunden, würde sich seine Aufrechnung entsprechend reduzieren.

Der bisherige Privatanteil über 0,8 % im Monat des Kaufpreises des Geschäftswagens ist weiterhin abzurechnen, und ein entsprechendes Kreuz im Feld F (Unentgeltliche Beförderungen zwischen Wohn- und Arbeitsort) ist anzubringen.

Es ist aber zu beachten, dass bei einem Aussendienstmitarbeiter, der mindestens die Hälfte der Arbeitstage auswärts tätig ist, ebenfalls das Kreuz im Feld G (Kantinenverpflegung/Lunch-Checks/Bezahlung von Mahlzeiten) anzukreuzen ist, sofern er dafür über die Spesen entschädigt wird.

- Es sind neu alle effektiven Vergütungen an den Arbeitnehmer für berufsorientierte, Aus- und Weiterbildung unter Ziffer 13.3 (Beiträge an die Weiterbildung) zu deklarieren. Nicht anzugeben sind Vergütungen des Arbeitgebers direkt an Dritte (z.B. Bildungsinstitut). Es ist darauf zu achten, dass auch die Rechnung auf den Arbeitgeber lautet, ansonst die Kosten trotzdem auf den Lohnausweis müssten.**

Thomas Witschi



## IM KLEINEN LIEGT DAS GROSSE

### SPESEN OPTIMIEREN

Es kann steuerlich, aber auch organisatorisch sinnvoll sein, Ihre Spesenabwicklung wieder einmal anzuschauen und zu überprüfen. Unabdingbar für eine steuerliche Optimierung der Spesen ist eine geordnete und saubere Buchhaltung. Nur so sind diese umsetzbar und werden vom Steueramt auch akzeptiert.

#### Spesenreglement

Im Zusammenhang mit einem Spesenreglement können z.B. für Mitglieder der Geschäftsführung Pauschalspesen festgelegt werden. Diese Pauschalspesen decken Repräsentations- und Akquisitionsspesen ab. Der Vorteil ist, dass diese Pauschalspesen ohne weiteren Nachweis steuerfrei ausbezahlt werden können. Es ist aber zu beachten, dass keine Kleinspesen bis Fr. 50.00 mehr abgerechnet werden können. Dafür entfällt auch der administrative Aufwand für diese Belege.

#### Abrechnen von Fallpauschalen

Für Mitarbeiter, die im Aussendienst tätig sind, können anstatt effektiver Spesen Fallpauschalen vergütet werden.

Thomas Witschi



## RICHTIG FÜRS ALTER VORSORGEN

### VORSORGEN UND STEUERN SPAREN

Voraussetzung für eine erweiterte Vorsorge sind genügend finanzielle Mittel. Sich für eine Vorsorgelösung zu verschulden, ist sicherlich nicht zu empfehlen. Gerne zeigen wir auf, in welcher Reihenfolge eine erweiterte Vorsorge sinnvoll ist.

#### 1. Wahl: die Säule 3a

Die einfachste, effektivste und flexibelste Art vorzusorgen und Steuern zu sparen, ist die Säule 3a. Es kann bei einer Bank ein entsprechendes Konto eröffnet und jährlich der maximale Höchstbetrag einbezahlt werden. Für Arbeitnehmende beträgt dieser zurzeit Fr. 6'768.00. Dieser Betrag kann bei den Steuern vollständig abgezogen werden. Das Geld kann wenn gewünscht auch in Fonds investiert werden.

Ebenfalls ist eine Versicherungslösung möglich. Hier ist einerseits aber immer ein Versicherungsschutz mit im Paket. Dieser muss effektiv einen Nutzen haben, respektive dieser kann auch separat versichert werden. Andererseits ist die Einzahlung bei Versicherungslösungen durch einen Versicherungsabschluss und entsprechende Monatsraten grundsätzlich zwingend. Dies hat den Vorteil, dass man sich selber einen Sparzwang auferlegen kann.

Eine Auszahlung der Säule 3a ist frühestens fünf Jahre vor Erreichung des Rentenalters möglich. Spätestens aber mit der Erreichung des Rentenalters muss diese ausbezahlt werden. Sie kann aber bei weiterer Erwerbstätigkeit bis zu fünf Jahre verlängert werden. Dies ist insofern interessant, als, wenn man keiner 2. Säule mehr angehört, nicht nur mehr die Fr. 6'768.00, sondern bis zu 20% des Erwerbseinkommens einbezahlen kann. Besteuert wird der Bezug der Säule 3a separat im Bezugsjahr zum Vorzugstarif.

Eine weitere Optimierung besteht darin, dass man mehrere Säule-3a-Konten eröffnet und diese dann über die möglichen Auszahlungsjahre verteilt auszahlen lässt. Dies bricht die Steuerprogression bei der Auszahlung. Ebenfalls ist zu beachten, dass man allfällige Kapitalzahlungen aus der 2. Säule oder Freizügigkeitskonten nicht im selben Jahr auszahlen lässt, da sie sonst für die Steuerprogression zusammengerechnet werden.

Ein vorzeitiger Bezug der 3. Säule ist unter anderem möglich für die Finanzierung oder Verpfändung von selbstbewohntem Wohneigentum oder für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Dieser Bezug ist steuerpflichtig und wird ebenfalls wie oben erwähnt separat und zum Vorzugstarif besteuert.

#### 2. Wahl: Einkäufe in die 2. Säule

Hier ist das Ganze schon etwas komplexer. Vertraue ich dem System der 2. Säule? Wie steht meine Vorsorgeeinrichtung da? Gibt es Unterdeckungen, gibt es gute Versicherungslösungen? Wäre nicht generell eine bessere Leistungsabdeckung über die ordentlichen Beiträge möglich?

Sind nach Einzahlung der Säule 3a noch finanzielle Mittel vorhanden, ist mit einem Einkauf in die 2. Säule steuerlich die grösste Ersparnis möglich. Die Einkäufe können, soweit aufgrund des Vorsorgereglements möglich (Ihre Vorsorgeeinrichtung oder der Vorsorgeausweis gibt Auskunft), ebenfalls vollständig abgezogen werden.

2.-Säule-Gelder können bei der Pensionierung als Rente, Kapitalbezug oder als vorzeitiger Bezug bezogen werden, wie bei der Säule 3a oben beschrieben. Wie viel bei der Pensionierung als Kapital bezogen werden kann, regelt grundsätzlich das Reglement der Pensionskasse. Es ist darauf zu achten, dass drei Jahre vor einem Kapitalbezug Einkäufe in die 2. Säule nicht mehr sinnvoll sind, da sonst der Abzug steuerlich nicht zugelassen wird.

Besteuert werden die Kapitalbezüge separat und zum Vorzugstarif. Die Renten werden bei Auszahlung zu 100% mit dem übrigen Einkommen besteuert.

#### 3. Wahl: Lebensversicherungen Säule 3 b

Kann oder will man keine weiteren Zahlungen in die 2. Säule leisten, birgt unter Umständen eine klassische Lebensversicherung mit Rückkaufswert ein zusätzliches Optimierungspotenzial. Der Vorteil hier ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Ertrag während der Laufzeit der Versicherung nicht steuerbar ist.

Ebenfalls kann eine Lebensversicherung bei einer Erbplanung flexibel eingesetzt werden. Die Begünstigten können direkt festgelegt werden und die Versicherung fliesst nicht in die Erbmasse.

Da die Lebensversicherung mit anderen freien Vorsorgeinstrumenten in Konkurrenz steht und nur bedingt Steuervorteile bringt, ist sicher ein Vergleich mit alternativen Anlagemöglichkeiten vorzunehmen.

Dieser kurze Abriss über die wichtigsten Vorsorgeinstrumente ersetzt selbstverständlich keine Vorsorgeplanung. Wir sind gemeinsam mit der Assuris AG bestens gerüstet, für Sie eine professionelle und vor allem unabhängige Vorsorgeplanung zu erarbeiten. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Thomas Witschi